

**Neue Satzung des
Angelsportvereins
Johannisthal e. V.
Berlin 2011**

Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Angelsportverein (ASV)Johannisthal e.V.“

Der Verein ist Rechtsnachfolger der im DTSB/DAV organisiert gewesen „Ortsgruppe Johannisthal“.

Er hat seinen Sitz in 12487 Berlin.

Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB mit der Vereinsregisternummer:

95 VR 11528 Nz

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Deutschen Anglerverbandes e.V. und des Landesverbandes Berlin e. V. sowie des Bezirksverbandes Treptow e.V. und erkennt deren Satzung an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein als Zusammenschluß von Anglern setzt sich das Ziel, das weidgerechte Angeln zu verbreiten, zu fördern und zu verbessern.

Seine Ziele will er erreichen durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung des Artenschutzprogramms des DAV
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Biotop „Gewässer“, sowie Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufs
- c) Ausbildung und Beratung der Mitglieder auf den Gebieten Angeln, Naturschutz und notwendige Rechtsfragen, sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge, Prüfungen etc.
- d) Durchführung gemeinschaftlicher Angeln
- e) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zweck der Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgeländen, Unterkünften und sonstigen Einrichtungen, Booten und dazugehörigen Anlagen
- f) Förderung der Vereinsjugend
- g) Förderung des Castingsports
- h) Öffentlichkeitsarbeit entsprechen den Möglichkeiten des Vereins.

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein. Er unterstützt alle Maßnahmen zur Erhaltung der Gewässer, der Landschaft und ähnliche Bestrebungen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe an. Volljährige Personen, die keinen aktiven Angelsport betreiben, können fördernde Mitglieder werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere. Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Sie erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Vorstandsschaft, wobei der Betreffende vorher befragt werden kann. Antragsablehnungen bedürfen der Begründung. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Abschlägig entschiedene Anträge können vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.

Die Mitgliedschaft im Verein wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages, sowie nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftlicher Anerkennung wirksam.

Alle Mitglieder, die bereits in der Ortsgruppe Johannisthal im DTSB/DAV Mitglied waren, werden bei unterschriftlicher Anerkennung dieser in den Verein übernommen.

Eine Begrenzung der Mitgliederzahl besteht nicht.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Entrichtete Beiträge u.a. Zahlungen für das laufende Geschäftsjahr werden nicht zurückerstattet.
- 2) Durch Ausschluß. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Satzung, gegen anerkannte sportliche Regeln und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat.
 - b) Ansehen oder Interessen des Vereins schwer geschädigt hat
 - c) Wegen Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt wurde
 - d) Wiederholt gegen geltende Beschlüsse des Vereins verstoßen hat -
 - e) Innerhalb des Vereins wiederholt Streit und Unfrieden gestiftet hat -
 - f) Die Aufnahme durch Täuschung erwirkt hat
 - g) Trotz schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Er muß schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt werden. Der Betroffene ist zu hören. Gegen den Ausschlußentscheid des Vorstandes ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung durch den Betroffenen möglich. Sie entscheidet endgültig.

Mit dem Ausschluß erlöschen alle Rechte und Ansprüche im Verein.

Gezahlte Beiträge u. a. Zahlungen werden nicht zurückerstattet. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen u. ä. sind zurückzugeben.

§ 5

Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses bzw. zur Wahrung der Vereinsordnung kann die Vorstandschaft folgende Disziplinarstrafen aussprechen:

- a) Entziehung von Vereinsrechten und/oder Angelerlaubnissen
- b) Zahlung von Geldbußen bis 500,- DM
- c) Schriftliche Abmahnungen mit Auflagen
- d) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

Die Dauer der Strafe ist festzulegen. Sie beträgt höchstens 1 Jahr.

Disziplinarstrafen sind schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen. Der Betroffene ist zu hören.

Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung durch den Betroffenen möglich. Sie entscheidet endgültig. In allen Streitfällen zu §§ 4 und 5 hat die Anrufung der Mitgliederversammlung durch den Betroffenen aufschiebende Wirkung. Ist von den Maßnahmen der §§ 4 und 5 ein Mitglied betroffen, so ruht sein Stimmrecht in dieser Sache.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht
 - a) An den Mitgliederversammlungen und allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dazu schriftlich eingeladen zu werden, sofern Termine nicht eindeutig bekanntgegeben sind
 - b) Der Mitbestimmung in Vereinsangelegenheiten durch Stimmrecht, Antragsrecht und Rederecht
 - c) Vereinseigene Anlagen (Heim, Boote; Stege etc.) zu benutzen unter Beachtung von Ordnungsbestimmungen, die der Vorstand hierzu erlassen kann
 - d) Angelerlaubnisse im Verein zu erwerben, sofern nicht Auflagen nach § 5 dagegensprechen.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht
 - a) sich beim Angeln an geltende Rechtsvorschriften zu halten und diese untereinander und gegenüber der Jugendgruppe durchzusetzen
 - b) sich an die Satzung zu halten und Beschlüsse des Vereins zu erfüllen, sowie versäumte Terminansagen selbst zu erfragen
 - c) mindestens einmal im Jahr an Werterhaltungsmaßnahmen in Zeesen teilzunehmen, ausgenommen Rentner
 - d) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich zu erfüllen, anderenfalls ruhen die Rechte
 - e) die Sportfischerprüfung abzulegen, sofern dies durch gesetzliche Bestimmungen vorgesehen ist.
3. Für die Jugendgruppe gelten statt § 6 die Ausführungen § 7.

§7

Jugendgruppe

1. Die Aufnahme von Mitgliedern in die Jugendgruppe bedarf der schriftlichen Zustimmung von mindestens einem Erziehungsberechtigten.
2. Die inneren Angelegenheiten der Jugendgruppe regelt diese selbst einvernehmlich, sofern nicht Satzungsbestimmungen dem entgegenstehen. Im Zweifelsfall entscheidet der Jugendleiter.
3. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendgruppe gegenüber Verein und Vorstandshaft
4. Die Mitglieder der Jugendgruppe haben das Recht
 - a) an allen die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendgruppe beruhenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung mit beschließender Stimme beteiligt zu werden, die Stimmabgabe kann durch Beschuß der Vorstandshaft im Rahmen der Versammlungen der Jugendgruppe erfolgen und fließt in das Gesamtergebnis der Abstimmung der Mitglieder entsprechend der Anzahl abgegebener Stimmen ein
 - b) an allen Versammlungen und Veranstaltungen der Jugendgruppe teilzunehmen und dazu schriftlich eingeladen zu werden
 - c) über den Jugendleiter Anträge in die Mitgliederversammlung und die Vorstandshaft einzubringen, weiterhin 10% ihrer Mitgliedschaft als Vertreter der Jugendgruppe mit Rederecht in die Mitgliederversammlung zu entsenden
 - d) vereinseigene Anlagen für Gruppenveranstaltungen unter Verantwortung des Jugendleiters zu nutzen. Außerhalb von Gruppenveranstaltungen ist die Nutzung vereinseigener Anlagen (Heim, Boote, Stege ect.) nur unter Verantwortung eines volljährigen Vereinsmitgliedes statthaft
 - e) wie §6 Abs. 1 d
5. Die Mitglieder der Jugendgruppe haben die Pflicht
 - a) wie § 6 Abs. 2a, b, d, e

§ 8

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind

1. Die Vorstandshaft
2. Die Mitgliederversammlung

Zu 1) Vorstandshaft)

Die Vorstandshaft (i.W. verkürzt Vorstand genannt) besteht aus

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 2. Zweiter Vorsitzender
- d) Schatzmeister
- e) Schriftführer
- f) Gewässerwart
- g) Sportwart
- h) Jugendleiter
- i) Referent Öffentlichkeitsarbeit

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis aber nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht Satzung oder gesetzliche Bestimmungen anderer Organe der Entscheidung vorschreiben.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, regelmäßig bei der Erledigung der Vereinsobligationen mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung geschieht schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der Beschußvorlagen.

Anträge von Mitgliedern sind an den 1. Vorsitzenden zu richten (schriftlich) und müssen innerhalb von 4 Wochen behandelt werden. Der Vorstand tagt mindestens einmal monatlich. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die Tagesordnung, alle Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse, sowie die Unterschriften des 1. (2.) Vorsitzenden und des Schriftführers enthält.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

Zu 2) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfaßt alle volljährigen Mitglieder des Vereins und Jugendliche nach § 7 ABS. 4c. Sie findet einmal im Kalenderjahr innerhalb der ersten drei Monate statt (Hauptversammlung).

Sie wird mindestens 1 Monat vorher vom 1. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung einberufen, wobei die Tagesordnung und Beschußvorlagen beigelegt sein müssen.

Weiterhin finden im Verlaufe des Jahres mindestens drei weitere Mitgliederversammlungen statt, die dem Kontakt der Mitglieder dienen und auf denen Planungen, Termine und andere notwendige Informationen bekanntgegeben werden.

Die Mitgliederversammlungen haben u.a. folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Genehmigung des Haushaltplanes
5. Satzungsänderungen
6. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Versammlung sind möglich. Sie bedürfen zur Befassung der Unterstützung durch mindestens 10 Unterschriften. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Der Vorstand kann von sich aus außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies zwingend notwendig erscheint.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der erwachsenen Mitglieder anwesend sind.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens Tagesordnung, alle Anträge, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und Wahlergebnisse, sowie die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthält.

§ 9

Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung werden 3 Kassenprüfer auf gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt.

Sie haben folgende Aufgaben:

1. Überprüfung ordnungsgemäßer Kassen- und Buchführung durch Stichproben
2. Am Jahresende eingehende Prüfung der Kassen-, Buchführung und des Jahresabschlusses
3. Prüfungsbericht vor der Mitgliederversammlung

§ 10

Finanzen

Beitragsänderung ab 2002

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen, Gebühren, Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen ausschließlich zu Satzungszwecken.

1. Jedes Vereinsmitglied zahlt den Jahresbeitrag wie folgt:

a) Vollzahler, alle Berufstätigen **50.-€/jährl.**

b) Kinder u. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr: **15.- €/jährl.**

2. Jedes Vereinsmitglied zahlt die vom Landesverband Berlin e.V. festgelegte Umlage, die vollständig abgeführt wird.
3. Neu eingetretene Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr von 25 €. Mitglieder, die aus anderen Anglervereinen kamen, zahlen eine Ummeldegebühr von 10 €.
4. Weitere Nutzungsgebühren u.d. regeln entsprechende Richtlinien.
5. Alle Zahlungen sind im voraus für das ganze Jahr an den Schatzmeister zu entrichten.

Neue Fassung des § 11:

Pachgelände/ Bungalow

Der ASV Johannisthal e.V. ist Pächter eines Grundstückes am Krummensee in der Gemeinde Zeesen.

Der Vereinsvorstand kann über Parzellen des Geländes Nutzungsverträge abschließen.

Nutzungsgebühren für Land und Baulichkeiten regeln sich entsprechend § 10 Abs. 5.

Voraussetzung für die Begründung eines Nutzungsvertrages über einen Bungalow bzw. für dessen Nutzen ist die Mitgliedschaft im Verein.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsverhältnis für eine Parzelle.

Das Eigentum am Bungalow wird dadurch nicht berührt.

Bei Tod eines Nutzers setzen die Erben die Nutzung fort.

Mit allen Eigentümern der Bungalows wird ein vertragliches Vorkaufsrecht zugunsten des Vereins vereinbart.

Eine gewerbliche Nutzung ist nicht statthaft.

Um sein Eigentum (Bungalow) hat sich der Nutzer zu kümmern. Bei Kündigung des Nutzungsrechtsverhältnisses durch den Nutzer ist der Eigentümer für einen neuen Nutzer verantwortlich.

Bis zum Schluss des Nutzungsverhältnisses mit dem neuen Nutzer hat der alte Nutzer das Nutzungs-entgelt zu zahlen.

Alles Weitere regeln Nutzungsverträge und die Grundstücksordnung.

§ 12

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

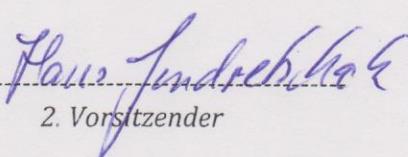
Dazu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

Das Vereinsvermögen wird nach der Erfüllung aller Verpflichtungen dem Landesanglerverband Berlin übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es einem Verein mit gleichen Satzungszwecken übergeben werden kann.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender